



Pflichtfortbildung für Fachberater

Pflichtfortbildung nach den Fachberater-Richtlinien des Deutschen Steuerberaterverbandes

Die nachstehenden Regelungen gelten für diejenigen, die eine Fachberaterbezeichnung auf dem Gebiet der mit der Steuerberatung vereinbaren Tätigkeiten erworben haben (Fachberater für... (DStV e.V.)).

Für die Fachberater für Internationales Steuerrecht ist hingegen die Fachberaterordnung einschlägig (§ 9 FBO).

§ 5 Fortbildungsverpflichtung

Wer die Bezeichnung „Fachberater für ... (DStV e.V.)“ führt, muss **jährlich** auf dem entsprechenden Fachgebiet mindestens an einer Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen oder auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf 10 Zeitstunden nicht unterschreiten. Dies ist dem DStV unaufgefordert bis zum 31. März eines Jahres für das vorangegangene Jahr nachzuweisen.

§ 4 Verfahren der Anerkennung

(1)

(2) Wird der Antrag nicht im selben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung im Umfang von § 5 nachzuweisen **[wichtig!]**.

Dies bedeutet für die Absolventen der Fachberaterlehrgänge:

1. Die jährliche Fortbildungspflicht gilt für alle Absolventen **ab dem Kalenderjahr, das auf die Beendigung des Fachberaterlehrgangs folgt** (unabhängig davon, wann der Zertifizierungsantrag beim DStV gestellt wird).

Die 10-stündige Pflichtfortbildung 2012 ist also von allen Kursteilnehmern zu absolvieren, deren Lehrgang in den Jahren 2007 bis einschließlich 2011 abgeschlossen wurde.

2. Das **Teilnahmezertifikat** über die Pflichtfortbildung 2012 erhalten alle Teilnehmer am 1. Dezember 2012.

3. Weiteres Verfahren

- Wenn Sie bis zum 1. Dezember 2012 Ihre Zertifizierung vom DStV erhalten haben, legen Sie den Fortbildungsnachweis 2012 bis Ende März des Jahres 2013 dem Fachausschuss vor.
- Ist Ihr Zertifizierungsverfahren am 1. Dezember 2012 noch nicht abgeschlossen, so reichen Sie den Fortbildungsnachweis 2012 zur Ergänzung Ihres Antrags beim Fachausschuss ein.
- Stellen Sie den Zertifizierungsantrag erst nach dem 1. Dezember 2012 (den Zeitpunkt bestimmen Sie selbst), so fügen Sie die Fortbildungsnachweise 2012 (und ggf. für die Vorjahre) später Ihren Antragsunterlagen bei.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Folgejahre.

Hinweis: Für die Fachberatertitel auf dem Gebiet der sog. Vorbehaltsaufgaben (insb. im Internationalen Steuerrecht) gilt die Fachberaterordnung der Bundessteuerberaterkammer. Wer eine solche Fachberaterbezeichnung führt, muss gem. § 9 FBO ebenfalls jährlich 10 Stunden Fortbildung auf seinem Fachgebiet absolvieren. Dies ist der Steuerberaterkammer unaufgefordert nachzuweisen.